

September 2014

Haftungsprivileg des Arbeitgebers bei Eintritt eines Arbeitsunfalls

Tritt ein Arbeitsunfall ein, so ist der Arbeitgeber von Schadensersatzansprüchen für Personenschäden nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung freigestellt. Der Arbeitnehmer, der einen Arbeitsunfall erleidet, ist darauf verwiesen seine arbeitsunfallbedingten Ansprüche nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft geltend zu machen (z.B. Verletztenrente).

Obige Haftungsbeschränkung des Arbeitgebers entfällt gegenüber seinen Beschäftigten nur dann, wenn Vorsatz im Spiel ist. In einem vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz geurteilten Fall (Entscheidung vom 15.05.2014) stellte das Gericht unter anderem fest, dass die ggf. vorsätzliche Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften, auf die der Unfall zurückzuführen ist, nicht zur Entsperrung des Haftungsausschlusses führt. Dies führt zwar zur bewussten Fahrlässigkeit, rechtfertigt aber nicht bedingten Vorsatz.

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG und BGH entfällt die Haftungsbeschränkung des Arbeitgebers nur dann wegen Vorsatz, wenn der Schädiger den Arbeitsunfall gewollt oder für den Fall seines Eintritts gebilligt hat. Danach genügt es nicht, dass ein bestimmtes Handeln (bzw. Nichthandeln), das für den Unfall ursächlich war, gewollt und gebilligt wurde. Der Vorsatz des Schädigers muss nicht nur die Verletzungshandlung, sondern auch den konkreten Verletzungserfolg umfassen.

Zu beachten ist allerdings, dass der Arbeitgeber gegenüber dem Träger der Unfallversicherung zur Erstattung der durch den Arbeitsunfall entstandenen Kosten verpflichtet ist, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Grobe Fahrlässigkeit liegt jedoch nicht schon bei jedem Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften vor, wie z.B. das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 06.03.2014 festgestellt hat. Im vorliegenden Fall wurde insofern ein entsprechendes Begehren der Berufsgenossenschaft abgelehnt, da keine unentschuld bare Pflichtverletzung des Arbeitgebers festgestellt werden konnte.

Holger Rest
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de
Homepage: www.rentenberatung-rest.de